

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an den bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten – Inklusive Hochschulen

Forderungspapier des „Netzwerktreffens der Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung der bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten vom 16.07.2015

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert die volle Teilhabe von behinderten Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz (2009) zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit „Eine Hochschule für Alle“ sowie der Beschluss der 71. Mitgliederversammlung des Deutschen Studentenwerks (2010) „Eine Hochschule für Alle - Handlungsstrategien der Studentenwerke zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der HRK-Empfehlung“ unterstützen dieses Anliegen im Bereich der Hochschulen und Universitäten.

Wichtige Akteure bei der Umsetzung der Anforderungen an eine inklusive Hochschule sind die Beauftragten für die Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Entsprechend einer Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder von 1982¹ verpflichtet das Bayerische Hochschulgesetz die Hochschulen dazu, Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung zu benennen. Zu den Aufgaben dieser Beauftragten gehört gemäß der Empfehlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz von 1982² neben der individuellen Beratung und Unterstützung von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderungen die Initiierung von bzw. Mitwirkung an strukturellen Änderungen im Hochschulbereich mit dem Ziel der Realisierung chancengleicher Teilhabebedingungen. Hierzu sollen die Beauftragten eng mit Personen und Institutionen innerhalb und außerhalb der Hochschule zusammenarbeiten.

Damit die Beauftragten diese Aufgaben erfüllen können, bedarf es ihrer angemessenen Ausstattung mit Ressourcen und einer effektiven Absicherung und Umsetzung ihrer Mitwirkungsrechte. Auch darauf weist die Westdeutschen Rektorenkonferenz bereits in ihrer Empfehlung von 1986 hin.

Grundlage für die Verbesserung der Inklusion an bayerischen Hochschulen ist das im Februar 2014 durch die Bayerische Staatsregierung verabschiedete Konzept zur inklusiven Hochschule. Die Staatsregierung empfiehlt darin neben der Verbesserung der Information über Nachteilsausgleiche in Eignungsfeststellungsverfahren, die Unterstützung der Studienbewerberinnen und –bewerber bei der Immatrikulation, Ausbau einer barrierefreien Didaktik und die Durchführung bewusstseinsbildender Maßnahmen sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund führte das „Netzwerktreffen der Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung der bayerischen Hochschulen für angewandte

¹Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder zur "Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich" vom 25.6.1982

² Empfehlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz (heute: Hochschulrektorenkonferenz) „Hochschule und Behinderte. Zur Verbesserung der Situation von behinderten Studieninteressierten und Studenten an der Hochschule“ vom 3.11.1986

Wissenschaften und Universitäten“ zu Beginn des Jahres 2015 eine Befragung³ der Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung durch, deren Ergebnisse sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Nur die Hälfte der professoralen Beauftragten erhalten eine Ermäßigung des Lehrdeputats: Die Deputatsreduzierung beträgt z.B. bei den Universitäten bei 9 Semesterwochenstunden (SWS) 2 SWS, bei den Hochschulen bei 18 SWS eine SWS. Diese Werte müssen ins Verhältnis gesetzt werden zum Arbeitsaufwand der Beauftragten, der bis zu 700 persönliche, telefonische oder Online-Beratungen pro Jahr umfassen kann.
- Neun von 17 befragten Beauftragten der Universitäten und Hochschulen geben an, dass sie keinen festen Etat haben. Wenn vorhanden umfassen die Etats Beträge von 400 Euro pro Jahr bei einigen HAW's, bis zu einem Sachmittelbudget zwischen 1500 und 5000 Euro pro Jahr bei einigen Universitäten.
- Sechs von 17 Hochschulen geben an, Mitarbeiter*innen in sehr unterschiedlichem zeitlichem Umfang eingestellt zu haben. So hat eine Universität eine*n Mitarbeiter*in Umfang von 15 Wochenstunden, eine andere Hochschule nur eine Studentische Hilfskraft mit 10 Wochenstunden eingestellt.

Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass es auf Seiten der Staatsregierung dringenden Handlungsbedarf zur strukturellen Absicherung des Amtes der Beauftragten gibt, um eine inklusive Hochschullandschaft in Bayern tatsächlich zu realisieren.

Das Netzwerktreffen der Beauftragten und Berater/innen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung der bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften vom 16.07.2015 fordert deshalb die bayerische Staatsregierung auf, das Amt des Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung strukturell so hochwertig abzusichern, dass die Beauftragten die an sie gestellten Anforderungen (individuelle Beratung und Unterstützung Studierender mit Behinderung und chronischer Erkrankung, Förderung struktureller Maßnahmen zur Sicherung der chancengleichen Teilhabe Studierender mit Behinderung) gut erfüllen zu können.

Um dies abzusichern ist es notwendig:

- das Amt der/s Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung mit dem Amt der Frauenbeauftragten gleichzustellen⁴

³ Befragt wurden neun staatliche Universitäten und 17 HAW, geantwortet haben 7 Universitäten und 10 HAW hinsichtlich personeller und finanzieller Ausstattung oder Reduzierung des Lehrdeputats

⁴ Bündnis Barrierefreies Studium (2013): Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung sichern - Wahlprüfstein zur Landtagswahl in Bayern am 15. September 2013. Antwort der CSU: Wir sind der Ansicht, dass das Amt des Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit mit dem Amt der Frauenbeauftragten gleichgestellt werden sollte. Daher setzen wir uns dafür ein, dass die von den Hochschulen bestellten Beauftragten für Studierende mit Behinderung als „Inklusionsbeauftragte“ eine entsprechende personelle und sachliche Ausstattung erhalten. Gleichzeitig ist eine Entlastung von anderen dienstlichen Verpflichtungen wünschenswert. Wir halten es für sinnvoll, dass in den Grundordnungen der Hochschulen niedergelegt ist, dass alle Entscheidungsgremien Anregungen und Initiativen des Behindertenbeauftragten zu behandeln haben und ihn zu den entsprechenden Themen anzuhören hat. (http://studentenwerke.de/sites/default/files/buendnis_wahlpruefstein_bayern_2013.pdf)

- den/die Behindertenbeauftragte/n direkt der Hochschulleitung zuzuordnen und sicherzustellen, dass er/sie bei allen Angelegenheiten, die Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung betreffen, einbezogen wird.
- Angesichts der umfangreichen und komplexen Aufgaben der Behindertenbeauftragten wird es künftig, jedenfalls bei größeren Hochschulen, unumgänglich sein, Stellen und Sachmittel für die Wahrnehmung der Funktion des Behindertenbeauftragten bereitzustellen und dies auch bei der Aufstellung des Landeshaushalts zu berücksichtigen.

Für das Netzwerktreffen

Die Netzwerksprecher

Prof. Dr. Reinhard Lelgemann
Beauftragter der Hochschulleitung
für Studierende mit Behinderung und
chronischer Erkrankung
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Prof. Dr. Stefan Schneeberger
Behindertenbeauftragter der Hochschule
für angewandte Wissenschaften Rosenheim

Sandra Ohlenforst M.A.
Leiterin der Kontakt- und Informationsstelle
für Studierende mit Behinderung
und chronischer Erkrankung
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Kordinatorin des Netzwerktreffens

Würzburg, 16.07.2015